



HVBG

HVBG-Info 16/1994 vom 16.06.1994, S. 1329 - 1340, DOK 376.3-3101/017-LSG

**Keine Entschädigung einer Infektionskrankheit (Meningitis)
als Berufskrankheit bzw. als Arbeitsunfall bei einem Klärwärter
(§ 551 Abs. 1 RVO i.V.m. Nr. 3101 der Anlage 1 zur BKVO;
§ 548 RVO) - Urteil des Hessischen LSG vom 30.06.1993
- L 3 U 954/90**

Keine Entschädigung einer Infektionskrankheit (Meningitis)
als Berufskrankheit bzw. als Arbeitsunfall bei einem Klärwärter
(§ 551 Abs. 1 RVO i.V.m. Nr. 3101 der Anlage 1 zur BKVO;
§ 548 RVO);

hier: Rechtskräftiges Urteil des Hessischen LSG vom 30.06.1993
- L 3 U 954/90 -

Das Hessische LSG hat mit Urteil vom 30.06.1993 - L 3 U 954/90 -
folgendes entschieden:

Orientierungssatz

1. Es gibt keine Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft darüber, daß ein Versicherter bei seiner Tätigkeit als Klärwärter in einer Kläranlage konkret der Infektionsgefahr in ähnlichem Maße besonders ausgesetzt ist wie die im Gesundheitsdienst, in der Wohlfahrtspflege oder in einem Laboratorium Tätigen. Insbesondere fehlt es bislang an arbeitsmedizinisch-epidemiologischen Hinweisen, daß bei in Klärwerken tätigen Personen eine erhöhte Krankheitshäufigkeit für Meningitis und andere septische Erkrankungen auftritt. Bei nicht feststehender und feststellbarer Virulenz und fehlendem Erregernachweis genügt ein unmittelbarer oder mittelbarer Kontakt mit diversen möglichen Krankheitserregern allein nicht, um einen Zusammenhang mit einer betrieblichen Tätigkeit bejahen zu können.
2. Die Voraussetzungen eines Arbeitsunfalls nach § 548 Abs. 1 S RVO sind nicht erfüllt, wenn der Nachweis einer schädigenden Einwirkung während der Dauer einer Arbeitsschicht nicht geführt werden kann.